

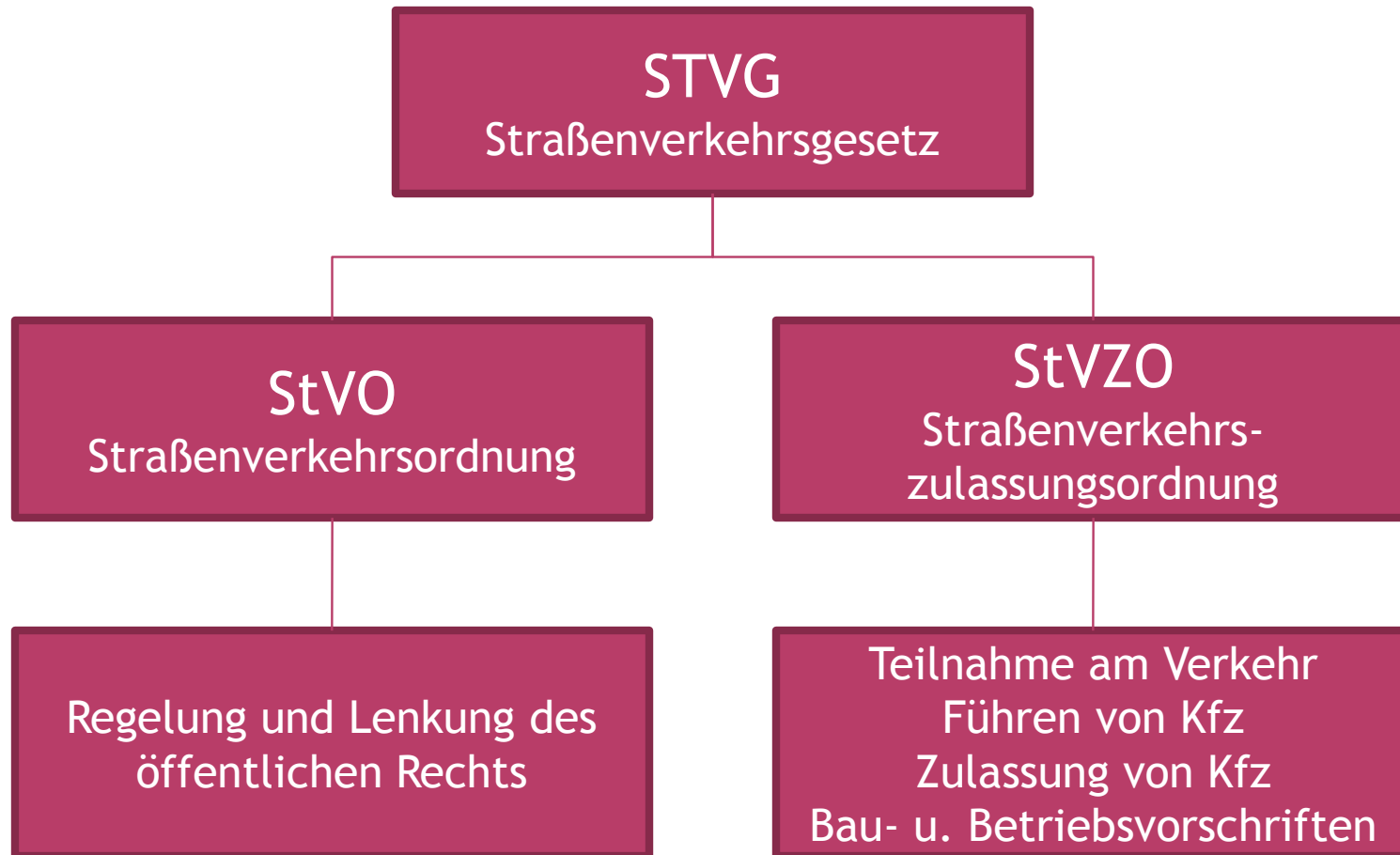
SONDERRECHTE IM STRAßENVERKEHR



ÜBERBLICK:

- (1) Rechtliche Grundlage - StVO
 - (1) § 1 StVO - Grundregeln
 - (2) § 35 StVO - Sonderrechte
 - (3) § 38 StVO - Blaues Blinklicht und Gelbes Blinklicht
- (2) Inanspruchnahme der Sonder- und Wegerechte
- (3) Verantwortlichkeit des Maschinisten und des Einheitsführers
- (4) Merksatz
- (5) Unfälle auf Einsatzfahrten

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:



STVO

ORDNET DEN STRAßENVERKEHR:

- Wer von einer Ordnung abweicht, der schafft Unordnung!
- Wer Unordnung schafft, schafft Unsicherheit!
- laut Rechtssprechung:
 - „Wer Unsicherheit schafft, der muss für mehr Sicherheit beim Fahren sorgen.“
- Folge: *vorausschauend fahren*

§ 1 STVO - GRUNDREGELN:

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert **ständige Vorsicht** und **gegenseitige Rücksicht**.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass **kein Anderer geschädigt, gefährdet** oder **mehr**, als nach den Umständen unvermeidbar, **behindert** oder **belästigt** wird.

§ 35 STVO - SONDERRECHTE:

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst **befreit**, soweit das zur **Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten** ist.
- (2)
- (8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** ausgeübt werden.

§ 35 STVO - SONDERRECHTE:

Was bedeutet Öffentliche Sicherheit?

◎ ist Unverletzlichkeit von:

- Leben
- Gesundheit
- Ehre
- Freiheit
- Vermögen der Bürger
- sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen.

§ 35 STVO - SONDERRECHTE:

Was bedeutet Öffentliche Ordnung?

○ ist Gesamtheit:

- der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln
- deren Befolgung als unerlässliche Voraussetzung für ein Zusammenleben
- Innerhalb der Gemeinschaft.

§ 35 STVO - SONDERRECHTE:

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonderrechten gemäß § 35 Abs. 1 StVO:

- ◉ befreite Organisation
- ◉ Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- ◉ Gebot der Dringlichkeit

§ 35 STVO - SONDERRECHTE:

- befreite Organisation:
 - Feuerwehr (FF, BF, WF ...)
 - Katastrophenschutz
 - ASB
 - DRK
 - JUH
 - MHD
 - Bergwacht
 - DLRG



§ 35 STVO - SONDERRECHTE:

➤ befreite Organisation:

- THW
- Bundeswehr
- Landespolizei
- Bundespolizei
- Bundesgrenzschutz
- Zolldienst



§ 35 STVO - SONDERRECHTE:

Hoheitliche Aufgabe ist jede zu lösende:

- ⊙ Einsatzaufgabe
- ⊙ Ausbildung
- ⊙ Übung,

die im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg durchgeführt wird.

§ 35 STVO - SONDERRECHTE:

Hoheitliche Aufgabe sind somit u.a.:

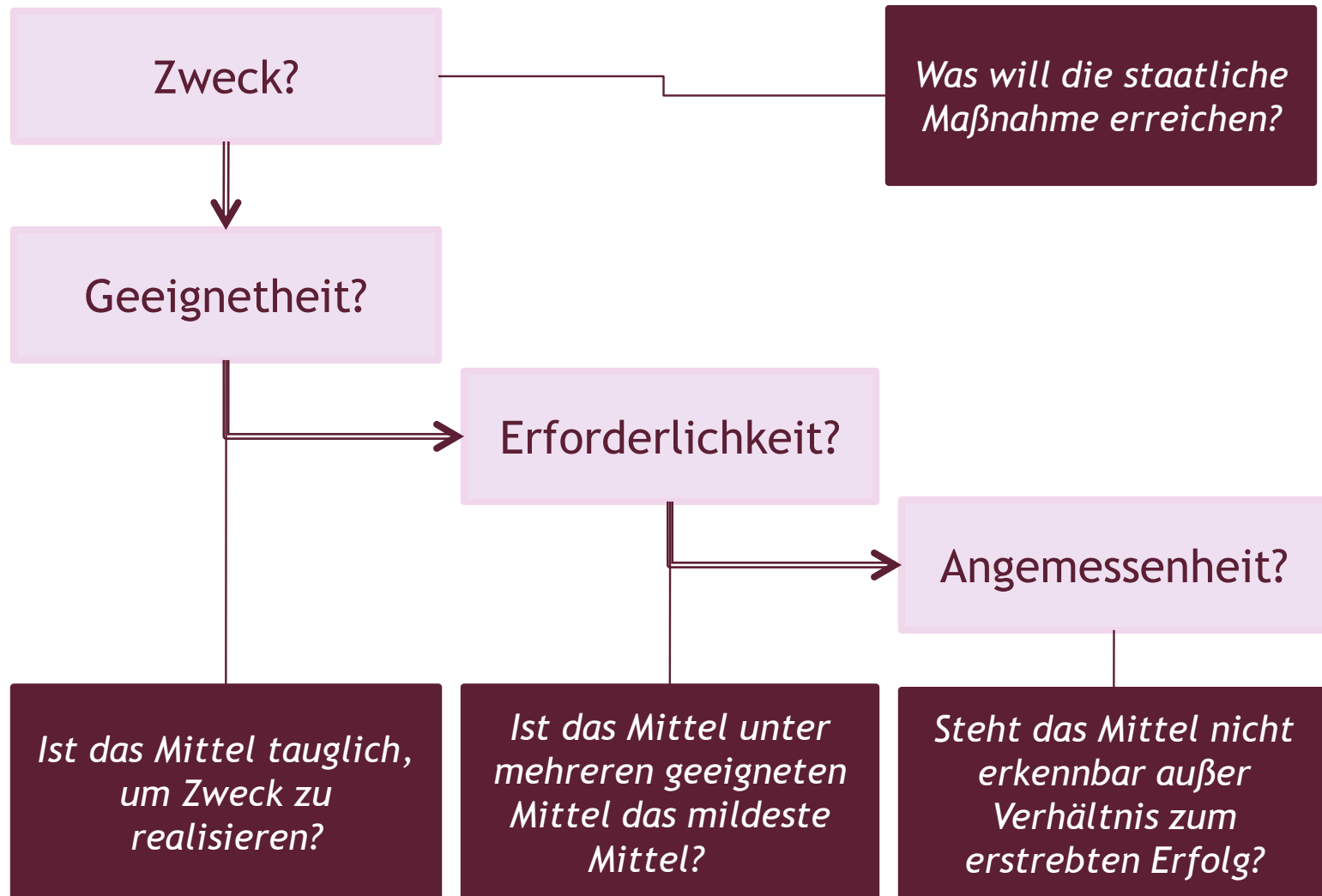
- ◉ Rettung von Menschenleben
- ◉ Brandbekämpfung
- ◉ technische Hilfeleistung
- ◉ friedensmäßiger Katastrophenschutz
- ◉ Katastrophenschutz im Verteidigungsfall
- ◉ Rettungsdienst

§ 35 STVO - SONDERRECHTE:

Gebot der Dringlichkeit:

- ⊙ muss in jedem Fall neu ausgelegt/ bestimmt werden,
 - ⊙ weil ein unbestimmter Rechtsbegriff ist
 - ⊙ der, der Feuerwehr ermöglicht,
 - ⊙ im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens von der StVO abzuweichen
-
- ⊙ dabei Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten

PRINZIP VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT



§ 35 STVO - SONDERRECHTE:

Von welchen Vorschriften der StVO sind die Organisationen befreit?

- ◉ Vorfahrt
- ◉ Beachtung von Lichtzeichenanlagen
- ◉ Benutzung von Einbahnstraßen in verbotenen Richtung (nur mit Einweiser)
- ◉ Geschwindigkeit
- ◉ Halteverbote
- ◉ Parkverbote
- ◉ Benutzung gesperrter Wege

§ 38 STVO - BLAUES BLINKLICHT UND GELBES BLINKLICHT :

- (1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.**

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“. (Wegerecht)

§ 38 STVO - BLAUES BLINKLICHT UND GELBES BLINKLICHT :

◉ **Sofort** bedeutet:

- nach angemessener Reaktionszeit ohne schuldhaftes Verzögern auf die Sondersignale reagieren

◉ Das kann z.B. bedeuten:

- Äußerst rechts heranzufahren
(dort entweder kurz anhalten oder langsam weiterfahren, um zügige Weiterfahrt der Sonderfahrzeuge ermöglichen)
- Kreuzung räumen
(Wer sich auf einer Kreuzung befindet)
- sofortiges Anhalten auf einer Kreuzung ist nur dann zulässig, wenn dadurch dem Fahrzeug mit Sondersignalen die Weiterfahrt ermöglicht wird
- (bei engen Straßen und ununterbrochenem Gegenverkehr kann auch ein Vorweg-Fahren angezeigt sein)

§ 38 STVO - BLAUES BLINKLICHT UND GELBES BLINKLICHT :

- (2) **Blaues Blinklicht allein** darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur **Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen**, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

- (3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren.

INANSPRUCHNAHME DER SONDER- U. WEGERECHTE:

Es sind folgende Regeln zu beachten:

- 1) Eine **deutliche** und **rechtzeitige Kundmachung** des Sonderrechtsfahrers auf die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist erforderlich.
- 2) Es muss eine objektive Möglichkeit der übrigen Verkehrsteilnehmer gegeben sein, sich auf die Inanspruchnahme der Sonderrechte einzustellen.
- 3) Die übrigen Verkehrsteilnehmer müssen - subjektiv - erkannt haben, dass der Fahrer des Fahrzeuges der Organisation Sonderrechte in Anspruch nehmen will.
- 4) Der Sonderrechtsfahrer muss davon überzeugt sein, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer
 - erkannt haben und
 - sich darauf eingestellt haben,dass Sonderrechte in Anspruch genommen werden sollen.

INANSPRUCHNAHME DER SONDER- U. WEGERECHTE:

Vertrauensschutz:

- ◉ Wenn die vier genannten **Voraussetzungen gegeben sind**, dann darf der **Sonderrechtsfahrer** auch darauf **vertrauen**, dass ihm **nunmehr freie Fahrt** gewährt wird.
- ◉ Im übrigen darf der Fahrer eines Sonderrechtsfahrzeugs dann auch auf das **verkehrsgerechte Verhalten** der anderen **Verkehrsteilnehmer** vertrauen.

INANSPRUCHNAHME DER SONDER- U. WEGERECHTE:

Beachte:

Das alleinige Benutzen von blauem Blinklicht gibt:

- ◉ **weder dem Fahrzeugführer besondere Rechte**
- ◉ **noch legt es den übrigen Verkehrsteilnehmern besondere Verpflichtungen auf.**

Der Einsatz von blauem Blinklicht allein schafft keine Bevorrechtigung, sondern hat für die anderen Verkehrsteilnehmer nur eine Warnfunktion.

VERANTWORTLICHKEIT:

◉ Maschinist hat verkehrstechnisch die Verantwortung:

- das Fahrzeug nach den Regeln des Verkehrsrechtes zu den vorgesehenen Orten zu fahren
- sowohl für das Fahrzeug als auch für die Mannschaft die volle Verantwortung
- haftet mit seinem Führerschein

VERANTWORTLICHKEIT:

- Einheitsführer hat die Verantwortung für Mannschaft und Einsatzmittel:
 - bezieht sich nicht auf das Verkehrsrecht
 - sondern auf die Art und Weise, wie das Fahrzeug zum Zielort kommt
 - insbesondere der Weg
 - Festlegungen zur Einhaltung der Sicherheit für Mannschaft und Einsatzmittel
 - kann auf Maschinisten derart Einfluss nehmen, dass eine Erhöhung der Sicherheit erfolgt

VERANTWORTLICHKEIT:

- ◎ Einheitsführer kann Befehlen:
 - „*Fahre langsamer!*“
 - „*Fahre ohne Sondersignal!*“
 - „*Fahre entsprechend der StVO!*“
 - als letzteres und stärkstes Mittel kann sogar ein **Fahrerwechsel befohlen werden**, wenn er Meinung ist, dass Maschinist derzeit nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zum Zielort zu bewegen
- jedoch kein Befehl „*Fahre doch schneller!*“

MERKSATZ:

- ◉ Der Fahrer eines Sonderrechtsfahrzeug darf **ALLES**, aber es darf **NICHTS** passieren!!!

MERKSATZ:

- ◎ **SICHERHEIT** geht vor
SCHNELLIGKEIT !!!

MERKSATZ:

Es ist besser

- **eine Sekunde später**
- als
- **überhaupt nicht**
- am
- **Einsatzort**
- anzukommen !!!**

UNFÄLLE AUF EINSATZFAHRTEN :

nur Blebschaden

- anhalten
- Schaden anschauen
- Leitstelle über Funk
 - Ort
 - Zeit
 - beteiligte Kfz
 - Polizei anfordern
- evtl. weiterfahren
- nach Einsatz zurück
- dann Unfall regeln

mit Personenschaden

- Person Erste-Hilfe leisten
- Leitstelle über Funk
 - Rettungsdienst anfordern
 - Polizei anfordern
 - Unfall regeln
- ***Einsatzfahrt ist hier beendet***

UNFÄLLE AUF EINSATZFAHRTEN :

**Fahrt mit entsprechender
Sorgfalt zu den Einsätzen!!!**

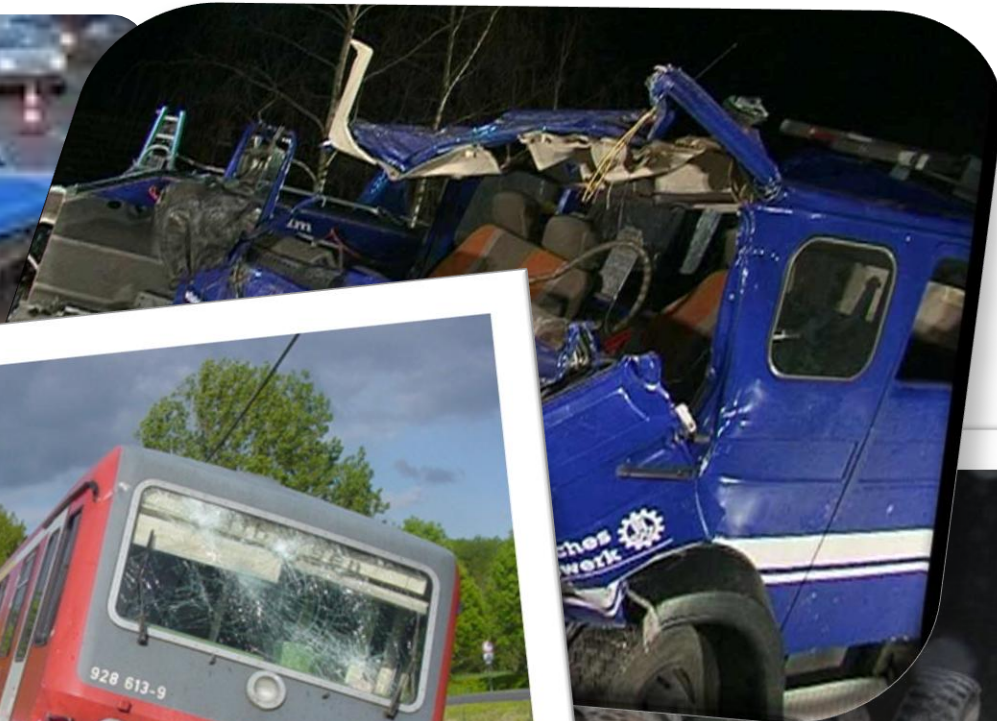


**Und hoffentlich passiert uns
nicht sowas ...**

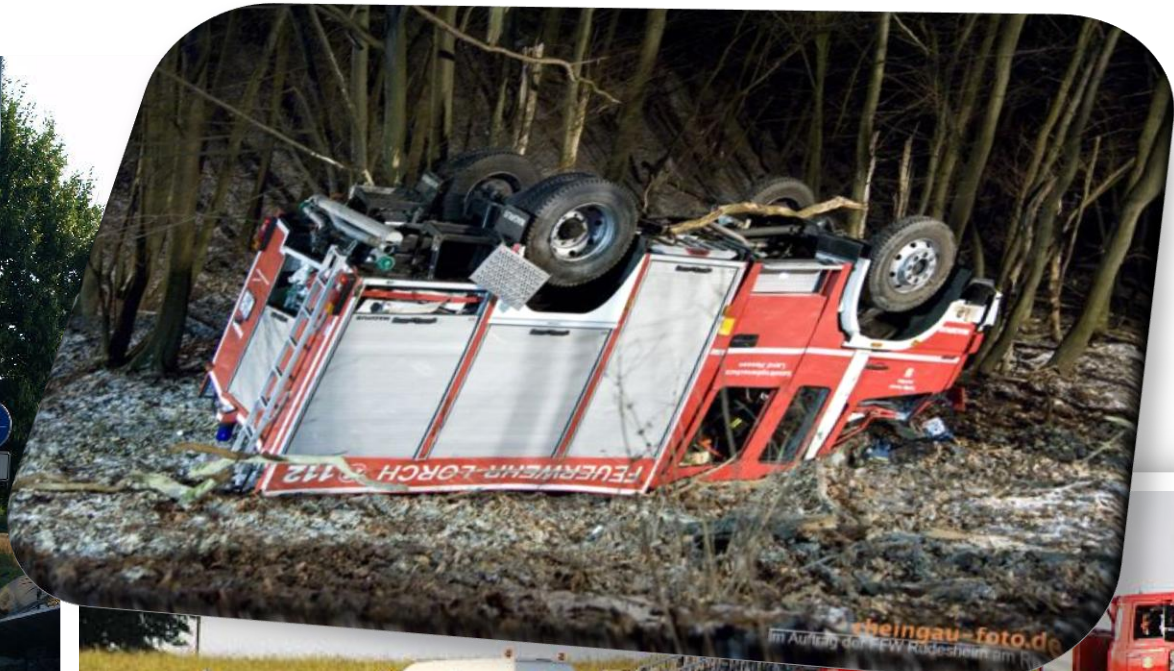
UNFÄLLE AUF EINSATZFAHRTEN :



UNFÄLLE AUF EINSATZFAHRTEN :



UNFÄLLE AUF EINSATZFAHRTEN :



UNFÄLLE AUF EINSATZFAHRTEN :





MEIN KOPF IST SCHON AM EINSATZORT

FRAGEN ???



**VIELEN DANK
FÜR EURE
AUFMERKSAMKEIT**